

Gesuch um Ausnahmebewilligung für Bauarbeiten während den Ruhezeiten

Dauer der Arbeiten Datum _____ Zeit _____ bis Datum _____ Zeit _____

Datum _____ Zeit _____ bis Datum _____ Zeit _____

Datum _____ Zeit _____ bis Datum _____ Zeit _____

Art der Bauarbeiten _____

Grund für Ausnahme _____

Standort der Baustelle _____ Parz. Nr. _____

Gesuchsteller / Firma Name _____
(Rechnungsempfänger) Adresse _____

E-Mail _____ Tel. _____

Datum / Unterschrift Datum _____ Unterschrift _____

Verantwortliche Person Name _____
für die Ausführung Adresse _____

E-Mail _____ Tel. _____

Datum / Unterschrift Datum _____ Unterschrift _____

Gesuch eingereicht: pünktlich kurzfristig nicht eingereicht, Verstoss

Bewilligung Die Ausnahmebewilligung für obiges Gesuch wird vorbehalten der Auflagen auf der Rückseite erteilt.

Gebühr Fr. _____

Bronschhofen, _____

Rechtsgrundlage

Immissionsschutzreglement vom 4. Juni 2015 (SRS 7.3-1)

- Lärmige Baustellenarbeiten sind werktags von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet. (Art. 7)
- Als werktags gelten die Tage von Montag bis und mit Samstag. (Art. 2 Abs. 1)
- Soweit in diesem Reglement nicht anders geregelt, dauert:
 - a) die Ruhezeit an Werktagen von 12.00 - 13.00 Uhr; an öffentlichen Ruhetagen von 07.00 - 22.00 Uhr; (Art. 2 Abs. 2 lit. a)
 - b) die Nachtzeit von 22.00 - 07.00 Uhr. (Art. 2 Abs. 2 lit. b)

Auflagen

1. Die Bauherrschaft hat die lärmempfindlichen Arbeiten so zu planen, dass sie ausserhalb der Ruhezeiten durchgeführt werden. Die Bauherrschaft hat im Sinne der Vorsorge geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Lärmemissionen auf das kleinstmögliche Mass zu reduzieren.
2. Die direkt betroffenen Anwohner sind frühzeitig durch die Bauleitung, bzw. den Unternehmer, über die Bauarbeiten ausserhalb der Ruhezeiten zu informieren.
3. Die Ausnahmebewilligung gilt nur für die vorgenannte Zeit. Weitere Abweichungen von den Ruhezeiten sind erneut bewilligungspflichtig und bedürfen eines neuen Gesuchs.
4. Nach Art. 94 Abs. 1 VRP (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1) sind vom Gesuchsteller die auf Seite 1 festgesetzten Gebühren zu bezahlen (gemäss Ziff. 10.01 kant. Gebührentarif).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 Abs. 2 und Art. 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St. Gallen erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts sowie eine Begründung zu enthalten. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und zu unterschreiben.

Kopie an

- Stadtpolizei Wil, Lerchenfeldstrasse 12, 9500 Wil (pswil@kapo.sg.ch)
- Zentrale Dienste, Publikation Website
- Baukontrolle
- Werkhof